

Stadtrat Arnstadt

Christian Stonek

Fraktion Bürgerprojekt/FDP

Anfrage **Investitionsstau in Arnstadt**

Der Freistaat Thüringen ist verpflichtet, im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs den sogenannten kommunalen Finanzbedarf zu ermitteln. Nach derzeitiger Praxis wie auch in einem aktuell im Landtag debattierten Modell findet dabei der Investitionsstau keine Berücksichtigung, da der Finanzbedarf anhand der angefallenen Kosten ermittelt wird. Das bedeutet, Gelder für dringend erforderliche Investitionen, die nicht ausgegeben wurden, weil das Geld nicht zur Verfügung stand, finden gar nicht erst Berücksichtigung bei der Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs.

Ich frage den Bürgermeister:

1. Wie hoch ist im Zuständigkeitsbereich der Stadt der Investitionsstau (bitte nach einzelnen Vorhaben/Projekten auflgliedern und darüber hinaus mit angeben, ob die Kosten auf der Grundlage einer Kostenannahme, Kostenschätzung, Kostenberechnung, eines Angebots und mit welchem Stand angegeben werden sowie wann letztmalig die jeweilige Anlage grundhaft saniert wurde) bei
 - a) Kindertagesstätten,
 - b) kommunalen Straßen, Wegen, Radwegen und sonstigen Flächen des ruhenden Verkehrs einschließlich Nebenanlagen, Beleuchtung und Entwässerung,
 - c) kommunalen Brücken, Durchlässen, Stützwänden und sonstigen Flächen des ruhenden Verkehrs sowie gegebenenfalls Anlagen des Öffentlichen Personen- und Nahverkehrs,
 - d) kommunalen Sportanlagen wie Sportplätzen und Turnhallen,
 - e) kommunalen Hochbauten wie Gebäuden der Verwaltung und kommunalen Kulturstätten,
 - f) kommunalen Gewässern (soweit die Investitionen nicht in die Zuständigkeit der Gewässerunterhaltungsverbände fallen),
 - g) kommunalen Grünanlagen,
 - h) Feuerwehren einschließlich baulicher Anlagen, technischer Ausstattung,
 - i) Anlagen der Trinkwasserversorgung, soweit diese in Zuständigkeit der Stadt liegen bzw. Auswirkungen auf den Haushalt haben,
 - j) Anlagen der Abwasserbehandlung/-beseitigung einschließlich Kanalnetzen, Rückhalteeinrichtungen, Versickerungsanlagen, soweit sie in Zuständigkeit der Kommune liegen bzw. ebenso Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben,
 - k) der Herstellung von Barrierefreiheit an bestehenden baulichen Anlagen, soweit diese nicht in den übrigen Anfragepunkten enthalten sind,
 - l) der Herstellung der Barrierefreiheit bei Internetangeboten der Stadt,
 - m) sonstigen Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereichs im Sinne der Fragestellung.

2. Wie viele Kinder im Kindergartenalter sind in der Stadt wohnhaft, und für wie viele

dieser Kinder sind im Rahmen der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts Beträge an andere Kommunen zu entrichten, und für wie viele Kinder erhält die Gebietskörperschaft Zuweisungen anderer Kommunen für die Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts?

3. Wie lang ist das kommunale Straßen- und Wegenetz (Straßen und Wege bitte getrennt nach Funktion auführen) in Zuständigkeit unserer Kommune?
4. Inwieweit stehen Arnstadt innerhalb der branchenüblichen Fristen und Zeiträume die erforderlichen Mittel zur Unterhaltung bereits getätigter Investitionen zur Verfügung – beispielsweise Brückenprüfungen und Oberflächenbehandlungen bei bituminösen Belägen?

Arnstadt, den 15.08.2022

Christian Stonek (Bürgerprojekt/FDP)